



Selbstauskunft einer selbstständig tätigen Person

- Anlage zum Antrag auf SGB XII-Leistungen -

Für jede selbstständige Tätigkeit bzw. für jede selbstständig tätige Person ist ein eigener Vordruck auszufüllen!

1. Angaben zur Person

Name	Vorname	Geburtsdatum	Familienstand	Geburtsort

2. Art der selbstständigen Tätigkeit und genaue Bezeichnung (bitte sämtliche selbstständigen Tätigkeiten angeben).

- Gewerbetreibender, z.B. Gemüsehändler, Kurierfahrer, Gastronom
- Freiberufler, z.B. Journalist, Unterrichtstätigkeit, wissenschaftliche Dienstleistungen
- Land- und Forstwirtschaft

Genauere Bezeichnung der Tätigkeiten:

3. a) Wo befindet/n sich Ihre Betriebsstätte/n bzw. die Geschäftsräume? (Straße, PLZ, Ort)

b) Sofern die Beschäftigung in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus ausgeführt wird, welcher Anteil wird für die gewerbliche Tätigkeit genutzt? (in Quadratmeter)

4. Seit wann wird/werden die selbstständige/n Tätigkeiten ausgeübt?

5. Beziehen Sie ein Geschäftsführergehalt? Wenn ja, bitte Verdienstbescheinigung ausfüllen lassen.

- Ja Nein

6. Besteht eine Gewinnbeteiligung anderer Personen bei Ihrem Unternehmen?

- Nein Ja, die Gewinnbeteiligung anderer Personen beträgt _____ % (Nachweis erforderlich)

7. Wie ermitteln Sie Ihren Gewinn? Bitte ankreuzen und die entsprechenden Nachweise beifügen.

- Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, § 4 Absatz 1 EstG?
- Einnahmeüberschussrechnung, § 4 Absatz 3 EstG?
- Nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)

8. Liegt ein vom Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

- Nein Ja, abweichend gilt _____ bis _____ (Nachweis)

9. Wie hoch war Ihr Gewinn im Zeitraum vom _____ bis _____ ?

Betriebseinnahmen: _____ Euro

./. Betriebsausgaben _____ Euro

Zwischensumme _____ Euro

./. Absetzung für Abnutzungen _____ Euro

./. Absetzungen für geringwertige Wirtschaftsgüter _____ Euro

Gewinn _____ Euro

10. Bitte geben Sie eine Prognose über den Gewinn ab, den Sie innerhalb der nächsten 12 Monate erwarten:

11. Weitere Anmerkungen:

Erklärung:

Ich versichere, dass alle Angaben in diesem Vordruck richtig und vollständig sind. Wenn und solange ich Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, der Stadt Geseke unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen. Es ist mir bekannt, dass die beantragte Sozialhilfeleistung ganz oder teilweise bei fehlender Mitwirkung versagt werden kann. Sollte ich unvollständige oder unwahre Angaben machen, kann dies strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 StGB). Zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen muss ich erstatten (§§ 45, 50 SGB X, § 103 SGB XII). Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen können auch Kontendaten beim Bundeszentralamt für Steuern in einem Kontenabrufverfahren gemäß § 93 Absatz 8 Abgabenordnung im elektronischen Verfahren eingeholt werden.

Geseke,

Datum

Unterschrift

Weitere Hinweise zur Gewinnermittlung:

1. Betriebseinnahmen

Dazu zählen z.B. auch:

- Sie nutzen Ihr betriebliches Kraftfahrzeug auch privat. Der Nutzungswert ist als Betriebseinnahme zu erfassen.
- Sie entnehmen Waren für den privaten Verbrauch. Der Gegenwert dieser Waren ist als Betriebseinnahme zu erfassen.

Keine Betriebseinnahmen sind z. B. die Aufnahme eines Darlehens, Einlagen von Wirtschaftsgütern, Erhöhung des Kapitals Ihrer Gesellschaft.

2. Betriebsausgaben

Dazu zählen – steuerrechtlich betrachtet – Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Die Aufwendungen müssen dem Betrieb zuzuordnen sein.

Keine Betriebsausgaben sind u.a.:

- private Entnahmen für die private Lebensführung (z. B. Ernährung, Kleidung, Wohnung);
- Beiträge des selbständig tätigen Haushaltsmitglieds für die eigene Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung;
- Tilgungsraten eines betrieblichen Darlehens;
- Zahlung der Gewerbesteuer

3. Der Gewinn, der zum berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen zählt, weicht wie folgt vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts ab:

- Verlustvor- und Verlustrückträge werden nicht berücksichtigt;
- ein vertikaler Verlustausgleich wird nicht vorgenommen;
- Investitionsabzugsbeträge werden nicht berücksichtigt;
- erhöhte Absetzungen zählen teilweise zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.